

Brandschutzordnung GildeHotel GmbH

**Hotel Maria Aurora
Im Wasserwinkel 1a
06484 Quedlinburg**

Verantwortliche:

Achim Wellmann (Geschäftsführer)
Christian Anske (Hoteldirektor und Prokurist)
Antje Maercker (Verantwortliche Brandschutz)

Vorwort

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz im Gebäude. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich (auch nur vorübergehend) im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten.

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Inhalt von Teil B der Brandschutzordnung sind die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung und die Hinweise zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall. **Teil B ist einmal jährlich zu unterweisen.** Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. **Teil C ist alle zwei Jahre zu unterweisen.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für den gesamten Hotelbereich und regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der im Gebäude tätigen Mitarbeiter zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Alle Personen (Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Gäste) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich zu melden. Dazu ist dem genannten Personenkreis die Brandschutzordnung bekannt zu machen. Sie haben sich über mögliche Brandgefahren an ihrem Arbeits-/Ausbildungsplatz und in der Arbeitsumgebung sowie über Gegenmaßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Verstöße können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die anwesenden Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen und die laufende Überwachung der Brandschutzeinrichtungen sind der Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte. Weitere für die Umsetzung verantwortliche Personen sind die Brandschutzhelfer (Brian Pohnert, Antje Maercker)

Der Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte muss die Brandschutzordnung den Beschäftigten/ Nutzern bekanntgeben. Den Gästen/ Besuchern steht sie mittels der Suite Pads in den Zimmern und in Papierform an der Rezeption zur Verfügung. Das „Verhalten im Brandfall“ wird in Kurzform in den Sprachen deutsch, englisch, holländisch, französisch und dänisch abgebildet.

Alle Beschäftigten müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in diesem Objekt und danach mindestens jährlich über die Alarmierung auf dem Gelände, die Brandmeldeeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege sowie das Verhalten im Brandfall informiert und in der Handhabung der Feuerlöschgeräte unterwiesen werden. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in diesem Objekt und danach mind. jährlich muss die Kenntnisnahme, über den Inhalt der Brandschutzordnung, durch Unterschrift bestätigt werden.

Die Brandschutzordnung Teil A, B und C muss stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Deshalb **muss sie mindestens alle 2 Jahre** von einer fachkundigen Person **geprüft werden**.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die bisherige Brandschutzordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Einleitung

Diese Brandschutzordnung wird auf der Grundlage gesetzlicher Forderungen erlassen.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung für alle Mitarbeiter im Gebäude und auf dem Gelände.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein Brand gefährdet nicht nur Ihre eigene Sicherheit, sondern auch die der Mitarbeiter und Gäste. Helfen sie daher bitte mit, unser Hotel zu einem sicheren Ort zu machen.

Diese Brandschutzordnung wurde entsprechend der DIN 14096 in der aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Belange des Brandschutzes erstellt.

Spezifika Hotel Maria Aurora

Der Schlüssel zur Brandmeldezentrale ist an der Rezeption hinterlegt. Dieser darf nur an ausgewiesene Personen ausgehändigt werden (Mitarbeiter Fa. Koetter, Susanne Höft, Antje Maercker).

Jedem Mitarbeiter (auch Aushilfen) muss die Brandschutzordnung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu dokumentieren (erfolgt über Hotel Theophano)

Der Sammelplatz in Gefahrensituationen befindet sich vor dem Gebäude zum Parkplatz „Im Wasserwinkel 5“.

Jede Änderung an der Schließanlage oder einzelnen Schließungen ist mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Brandschutzordnung Teil A

Der Aushang gilt für Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Gäste. Die **Brandschutzordnung Teil A** wird an gut sichtbaren Stellen, vorzugsweise im Bereich von Gebäudeeingängen, Fluren, Treppenträumen usw. mehrfach im Gebäude ausgehängen. Sie beschreibt einen klaren und einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall. Die Aushänge müssen, wenn sie nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, ersetzt werden.

Teil A der Brandschutzordnung ist als Muster in der Anlage zur Brandschutzordnung beigelegt.

Aushang im Gebäude

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren		Notruf 112
Brand melden		Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen
		Hilflose mitnehmen
		Türen schließen
		Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzug nicht benutzen
		Sammelstelle aufsuchen
		Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
		Löschschlauch benutzen
		Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Drucklampensturm

Brandschutzordnung Teil B

Die Brandschutzordnung Teil B gilt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten.

Dieser Brandschutzordnung **Teil B** nach **DIN 14096** ist der Brandschutzaushang Teil A nach **DIN 14096** vorangestellt und die Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben **Teil C** nach **DIN 14096** angehängt. Diese Brandschutzordnung ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen. Sie entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Verstöße gegen Regeln der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

a) Brandverhütung (Erfordernis nach Betriebsart)

Aus Feuerschutzgründen sind das Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen, Feuer und offenen Zündquellen in allen Gebäuden grundsätzlich untersagt. Die Lagerung brennbarer Materialien (wie z. B. Papier, brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase usw.) in Arbeits- und Aufenthaltsräumen, auf Treppen, Fluren und Durchgängen ist verboten.

Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung des Hotels, in vorgeschriebenen und gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, die in den Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und/oder in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten festgelegt sind.

Alle Beschäftigten haben dafür zu sorgen, dass Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle (z.B. Verpackungsmaterialien), aus den Räumen, insbesondere aus Fluren und Treppenträumen, entfernt werden. Abfälle sind an dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen.

Die Arbeitsplätze, Hotelzimmer, etc. sind durch das Housekeeping mittels Sichtprüfung täglich auf brennbare oder sonstige gefährliche Abfälle hin zu überprüfen. Bei der Feststellung gefährlicher Abfälle sind diese in die dafür vorgesehenen Abfalleinrichtungen zu entsorgen.

Fremde Unternehmen haben bei Tätigkeiten im Gebäude die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften, technischen Regeln einzuhalten und die Hinweise der Brandschutzordnung zu befolgen und zu beachten.

Allgemein ist die Verwendung gasbetriebener und elektrischer Zusatzgeräte wie Heizstrahler, Rotlichtlampen, Heizlüfter, nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und mit Propangasflaschen betriebene Geräte usw. nicht statthaft. Dienstlich zugelassene elektrische Geräte dieser Bauart dürfen nur unter ständiger Aufsicht und an den dazu vorgesehenen Stellen auf geeigneten Unterlagen betrieben werden. Als Unterlage geeignet sind z. B. Feuerschutzplatten von mindestens 2 cm Stärke. Alle Geräte müssen das CE-Zeichen bzw. das GS-Zeichen tragen und aktuell nach den

VDE Vorschriften geprüft sein. Die Betriebsanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten. Der Abstand von brennbaren Stoffen muss mindestens 0,5 m und in Strahlungsrichtung mindestens 1 m betragen. Die Geräte sind nach dem Gebrauch auszuschalten, der Netzstecker ist zu ziehen und das Gerät ist bis zum Erkalten zu überwachen.

Um einen Hitzestau zu verhindern, dürfen Lüftungsgitter von Geräten (z. B. Radio, Fernseher, Computer usw.) sowie Stecker und Netzgeräte, nicht abgedeckt werden. Elektrische Geräte mit erkennbaren äußeren Mängeln (z. B. defekte Gehäuse, Zuleitungen) dürfen nicht benutzt werden. Treten während des Betriebes Mängel auf, sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass nicht benötigtes Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind. Das Abkleben, Abdecken oder eine sonstige Funktionsbeeinträchtigung der automatischen Melder ist verboten. Sicherheits- und Fernmeldeanlagen bleiben dauerhaft betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (z. B. flackerndes Licht, Schmorgerüche u. ä.) sind sofort einem Verantwortlichen zu melden.

b) Brand- und Rauchausbreitung

Parallel zu der Entwicklung eines Brandes geht die Ausbreitung von Rauch und giftigen Gasen sehr schnell vor sich. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift! Gebäude sind in brandsichere Bereiche unterteilt. In diesen brandsicheren Bereichen sind Rauch- und Brandschutztüren eingebaut. Diese müssen in Fluren und Treppenträumen stets geschlossen gehalten werden, damit nicht alle Rettungswege gleichzeitig verrauchen können. Hierdurch wird gewährleistet, dass ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.

Türen in Fluren dürfen nur dann offengehalten werden, wenn sie bei Auftreten von Rauch automatisch schließen (z. B. mit zugelassenen und geprüften Feststellanlagen). Gewaltsameres offenes Halten durch Keile, Blumenkübel oder Ähnliches ist untersagt (Straftatbestand nach § 145 StGB).

Die Öffnungen zur Rauchableitung dienen zur Entrauchung von Gebäudebereichen wie z. B. Treppenträumen usw.

Die Bedienstellen für die Öffnungen befinden sich allgemein im Gebäude an den jeweiligen Außenzugängen und sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gekennzeichnet.

Eine Anhäufung von brennbaren Stoffen und Gegenständen in den Rettungswegen ist untersagt und muss vermieden werden, da sie auch zur Brandausbreitung beitragen können.

Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen sie sehr schnell stromlos geschaltet werden können.

c) Flucht- und Rettungswege/ Flächen für die Feuerwehr

Flucht- und Rettungswege, Treppenträume sowie Flure und Ausgänge sowie die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

- Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
- Brand- und Rauchschutztüren im Verlauf von Rettungswegen sind immer geschlossen zu halten, damit die Fluchtbereiche rauchfrei bleiben. Ausgenommen sind selbstschließende Türen mit Feststellanlagen, die mit Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
- Auf Fluren und in den Treppenhäusern (Rettungswege) dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte (z. B. Kühlschränke, Kopiergeräte usw.) aufgestellt werden.
- Fluchtfenster und -türen die als Zugang ins Freie dienen, sind soweit frei zu halten, dass sie problemlos und in der vollen Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungspläne hängen in den Fluchtbereichen aus. Sie zeigen den Verlauf von Rettungswegen sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten im Gebäude.

Flucht- und Rettungswege sind durch entsprechende Zeichen aus der ASR A1.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) gekennzeichnet.



Piktogramm Rettungsweg / Notausgang (rechts) mit Richtungspfeil

Die Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden.

Auf Sammelstellen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, ist das Parken von Kraftfahrzeugen und das Auf- und Abstellen, Lagern sonstiger Gegenstände wie Fahrräder, Müllcontainer und dergleichen verboten.



Piktogramm Sammelstelle

Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur dort abgestellt werden, wo dies von den Verantwortlichen ausdrücklich zugelassen wurde.

Zugänge zu den Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) und brandschutz-technischen Bedienungselementen (z. B. Handfeuermelder, manuelle Rauchabzugsbedienstellen usw.) dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.

d) Melde- Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen

Zur Brandmeldung ist das Gebäude mit automatischen und manuellen Brandmeldern (Handfeuermelder) ausgestattet. Bei einem Brand erfolgt die Alarmierung der Personen durch die akustische Alarmierungsanlage. Diese wird ausgelöst, wenn die automatischen Brandmelder einen Brand detektieren oder wenn die manuellen Handfeuermelder (siehe Flucht- und Rettungspläne) betätigt werden.

Rote Handfeuermelder sind in den Fluren in der Nähe der Notausgangstüren, Rettungswegen, Fluren montiert und lösen die Signalgeber der Meldeanlagen im Objekt und den Feueralarm zur Feuerwehr aus.

Meldeeinrichtungen sind Handfeuermelder sowie Telefone mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jederzeit gerufen werden kann.

Die Feuerwehr ist über Telefon: **Notruf (0) 112 zu erreichen.**

Manuelle Handfeuermelder betätigen für Auslösung der Alarmierung im Gebäude und Alarmierung der Feuerwehr.



Piktogramm Handfeuermelder

Alle Beschäftigten müssen das Alarmierungssystem kennen. Sie haben sich über die nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Verantwortlichen mitzuteilen.

Löscheinrichtung, z. B. Handfeuerlöscher

Im Gebäude befinden sich Feuerlöscher. Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Piktogramm zu kennzeichnen. Sie sind in den Bereichen nach der Standortkennzeichnung der Flucht- und Rettungspläne angeordnet.



Piktogramm Feuerlöscher

Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die grundsätzliche Handhabung wird unter **Punkt k)** des vorliegenden Dokumentes beschrieben/dargestellt. Feuerlöschgeräte sind stets einsatzbereit zu halten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Der Zugang zu den Feuerlöschgeräten muss ständig gewährleistet sein. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen sind sofort zu melden.

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

e) Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ruhe bewahren.
2. Die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt über Telefon oder Handfeuermelder
3. Im Gebäude befindliche Personen sind durch alle im Einsatz befindlichen Mitarbeiter aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
4. Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Bewegen Sie sich zügig, aber nicht hektisch.
5. Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen. Verriegeln sie diese jedoch nicht.
6. Unternehmen Sie Löschversuche ohne sich selbst zu gefährden.
7. Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in den Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z. B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern oder anderen geeigneten Mitteln.

Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

8. Entfernen Sie sich vom Gebäude und suchen Sie die Sammelstelle auf.
9. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist diese nicht zu behindern.
10. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Evakuierung behinderter Personen

Beschäftigte und Gäste, die in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, haben es im Notfall besonders schwer das Gebäude zu verlassen bzw. in einen sicheren Bereich zu gelangen. Ziel ist eine **Patenregelung**, die die Rettung behinderter Personen (z. B. Rollstuhlfahrer) bei einer Gebäudeevakuierung sicherstellt. Die Paten (**diensthabendes Personal während dessen Dienstzeiten**), kümmern sich im Alarmfall um die Evakuierung behinderter Personen. Ist die oben genannte Person in der Lage das Gebäude eigenständig über die Treppe zu verlassen (z. B. bei einer Sehbehinderung), so begleitet **der Pate** die behinderte Person beim Verlassen des Gebäudes. Sollte ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar sein (z. B. bei einem Rollstuhlfahrer), dann muss die hilfsbedürftige Person von dem benannten Paten in einen gesicherten Bereich gebracht werden und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr, die die Rettung übernimmt, verweilen. Der Pate informiert die Feuerwehr über den genauen Aufenthaltsort der zu evakuierenden Person. Bekannte Handicaps jeder Art sollen beim Check-in an den Zimmern vermerkt werden.

f) Brand melden

Die sichere und richtige Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei hat oberste Priorität und muss stets erfolgen. Sie darf niemals vergessen werden, sollte ohne Zeitverlust ablaufen und alle nötigen Informationen enthalten. Bei Ausbruch eines Brandes unverzüglich die **roten** Handfeuermelder betätigen oder das Telefon benutzen.

Brandmeldung über Telefon

Bei Anruf ist folgende Nummer zu wählen: Alarmierung **Feuerwehr: (0) 112**
Eine Brandmeldung **über Telefon** muss folgende Angaben enthalten und sollte ruhig und überlegt wie folgt abgegeben werden:

Inhalt der Brandmeldung an die Feuerwehr („5-W-Schema“):

Wo brennt es?

Ortsangabe - Ort, Gebäudenummer, Objektbezeichnung, Straße und ergänzende Angaben (Geschoss usw.)

Was brennt oder ist passiert?

Umschreiben sie das Ereignis in kurzen prägnanten Stichworten, z.B. Brand (Feuer) in einem Gebäude.

Wie viel brennt?

Ausmaß des Brandes (ein Raum, mehrere Räume, mehrere Geschosse), bewusstlose oder verletzte Person(en), Explosion, Bombendrohung etc.

Welche Gefahren?

Beschreiben Sie mögliche Gefahren, wie verrauchte Rettungswege, Brandausbreitung.

Warten auf Rückfragen!

Nennen Sie ihren Namen, eine Rückrufnummer für Nachfragen und beachten Sie die Hinweise der Feuerwehr. Vermeiden sie mögliche Eigengefährdungen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen oder Anweisungen der Feuerwehr abwarten. Die Feuerwehr beendet das Gespräch!

Anschließend erfolgt die Meldung an den Betreiber der Einrichtung.

g) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die **Alarmierung** erfolgt:

Signalisierung durch die Brandmeldeanlage im Objekt

- Die manuelle Einschaltung:
Nach Betätigung der roten Handfeuermelder ertönen laute schrille Alarmtöne aus den Signalgebern im gesamten Gebäude.
- Die automatische Einschaltung:
Nach automatischer Auslösung eines Rauchmelders ertönen ebenfalls laute schrille Alarmtöne aus den Signalgebern im gesamten Gebäude.
- Bei Ausfall der akustischen Alarmgeräte im Gebäude:
Ohne akustische Signalisierung müssen alle anwesenden Personen durch laute Warnrufe mündlich verständigt werden.

Bei ertönen der Alarmtöne verlassen alle Personen ohne Brandschutzaufgaben das Gebäude zur ausgewiesenen Sammelstelle auf dem Markt.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der verantwortlichen Personen als Einsatzleitung zu befolgen.

Nach Eintreffen der Feuerwehr und deren Lageerkundung sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. Die begonnenen Räumungen/ Rettungen/ Löschnmaßnahmen sind nicht einzustellen.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person, unter Wahrung der eigenen Sicherheit, zur Hilfeleistung verpflichtet ist und durch die Feuerwehr zur Hilfe herangezogen werden kann.

h) In Sicherheit bringen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr hat das diensthabende Personal bei Vorliegen einer Gefahrenlage die gesamte Räumung der betroffenen Gebäude durchzuführen. Alle anwesenden Personen verlassen den Gefahrenbereich zur ausgewiesenen Sammelstelle auf dem Markt.

- Zum Eigenschutz bei Erfordernis gebückt gehen (Schutz vor Rauch und Hitze).
- Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind ebenfalls aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen und zur Sammelstelle zu bringen.
- Bei versperrtem Rettungsweg (z. B. durch Rauch) ist dies durch lautes Rufen anderen Flüchtenden mitzuteilen und wenn vorhanden, der zweite Rettungsweg gemäß Flucht- und Rettungsplan zu nutzen.
- Ist der Flucht- oder Rettungsweg versperrt, begeben Sie sich in einen Raum, der von dem Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt. Es ist lebensnotwendig, sich den Rettern von der nächstmöglichen einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen), durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. **Achtung!** Nicht ohne die Rettungsgeräte der Feuerwehr die Fenster aus den oberen Ebenen benutzen. Erforderlichenfalls ist ein Raum aufzusuchen, der eine Flucht ermöglicht oder größere Sicherheit verspricht.
- Durch Rettungszeichen ist der Flucht- und Rettungsweg sowie der Weg zum Not-ausgang gekennzeichnet.
- Die im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungspläne sind ggf. zur Orientierung zu benutzen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in Toiletten- und Nebenräumen).
- Benutzen Sie die vorhandenen Erste-Hilfe-Ausrüstungen und die Erste-Hilfe - Einrichtungen bzw. verständigen Sie das Erste-Hilfe-Personal zur Versorgung eventuell verletzter Personen.
- Die Verantwortlichen der Einrichtung stellen die Vollzähligkeit der Beschäftigten und Gäste fest. Das Ergebnis teilen Sie dem Einsatzleiter der Feuerwehr mit
- Die Rettung durch die Feuerwehr sollte möglichst in Ruhe und Besonnenheit abgewartet werden. **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und vor Sachwertschutz.**

Verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten werden! Erstickungsgefahr!

Ersthelfer und weitere geeignete Personen leisten erste medizinische/ psychologische Hilfe.

i) Löschversuche unternehmen

Bei Feststellen eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren.

Jeder Beschäftigte hat sich in zumutbarem Umfang an den Löschmaßnahmen zu beteiligen.

Achtung! Nur bei kleinen Entstehungsbränden, ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit den Feuerlöschern unternehmen.

Handlungsablauf:

- Kann der Brand durch vor Ort befindliche Personen selbst gelöscht werden?
- Wenn ja, umgehend Löschmaßnahmen einleiten (Feuerlöscher benutzen).
- An elektrischen Anlagen dürfen jedoch nur sachkundige Personen Löschversuche unternehmen.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu Durchzündungen kommen (Bildung einer Stichflamme ist möglich).

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Menschenrettung hat immer Vorrang vor der Brandbekämpfung.
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräten unter Berücksichtigung des Eigenschutzes bekämpfen.
- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen und senkrecht halten.
- Hinweise auf den Geräten beachten.
- Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch zwei Personen erfolgen.
- Es ist zielführender das Feuer gleichzeitig mit mehreren Feuerlöschern zu bekämpfen.
- Den Brandherd von unten nach oben und von vorn nach hinten bekämpfen.
- Bei Tropf- und Fließbränden von oben nach unten löschen.
- Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten. Es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit die Vergrößerung des Brandes.

Bei Unglücksfällen ist jeder zu Hilfeleistungen verpflichtet. Mitarbeiter müssen turnusmäßig geschult werden.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen.

Brennende Kleidungsstücke von Personen schnellstmöglich durch geeignete Maßnahmen ablöschen. Geeignete Maßnahmen sind Feuerlöscher und Wasser in ausreichender Menge. Notfalls, wenn keine anderen Mittel zur Hand sind, können die Flammen durch Überwerfen von Decken oder Mänteln – **niemals aus synthetischem Gewebe!** – erstickt werden. Die Abdeckung der Flammen erfolgt immer am Hals beginnend von oben nach unten. Dabei muss der Hals dicht abgeschlossen werden. Keinesfalls sollte versucht werden das Feuer auszuschlagen, da durch das ruckartige Hochziehen der Decken oder Mäntel dem Feuer erneut große Mengen Sauerstoff zugeführt werden und dieses so immer wieder angefacht wird. Sofern Handfeuerlöscher genutzt werden, muss der erste Löschimpuls auf Brust- oder Schulterpartie gerichtet werden, damit den aufzüngelnden Flammen der Weg zum Kopf abgeschnitten wird. Der Löschmittelstrahl darf im Hinblick auf die hohe Auftreffenergie des Löschmittels und der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht die Augen und den Mund treffen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten!

Nach dem Ablöschen sind Brandwunden steril abzudecken. Weitere Behandlungen der Brandwunden sind ausschließlich dem Arzt zu überlassen.

Elektrische Geräte und Betriebsräume

Bei brennenden elektrischen Geräten ist vor einer Brandbekämpfung (wenn möglich) der Netzstecker zu ziehen.

Bei Entstehungsbränden in elektrischen Anlagen (z. B. Unterverteilung, EDV-Anlagen) ist ein CO₂-Feuerlöscher mit entsprechender Vorsicht zu verwenden.

- Hinweise auf den Handfeuerlöschern beachten.
- Warnen Sie vor einem Einsatz alle im Raum befindlichen Personen und fordern Sie diese auf, den Raum zu verlassen.
- Nach der Verwendung muss für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden, um den CO₂-Anteil wieder zu verringern.
- Besondere Vorsicht ist in Kellern geboten, da CO₂ schwerer als Luft ist.

Brennbare Gegenstände, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.

Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Feuerlöscher

Bei der Verwendung von Feuerlöschern ist folgende Handhabung zu beachten:

1. Handfeuerlöscher aus der Halterung entnehmen.
2. Handfeuerlöscher zum Brandort bringen und entsichern.
3. Hinweise auf den Geräten beachten.
4. Schlagknopf oder Handrad betätigen.
5. Schlauch fest in die Hand nehmen.
6. Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.

Durch Druck auf die Löschpistole strömt das Löschmittel aus.

Restlöschmittel in den Kleinlöschgeräten zum Ablöschen möglicher Nachzündungen in den Behältern belassen.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort einem Verantwortlichen zu melden.

j) Besondere Verhaltensregeln

Jeder hat die Pflicht, erkannte Gefahrenquellen den Verantwortlichen des Objektes zu melden. Für die unverzügliche Beseitigung der Gefahrenquellen haben die Verantwortlichen zu sorgen.

Hauptschalter und Absperrventile für Strom, Wasser und Gas und deren Räume sind dauerhaft zu kennzeichnen und zugänglich zu halten. Im Notfall müssen sie sehr schnell abgestellt und stromlos geschaltet werden können.

Zugänge zu den Installationsschacht Türen und Elektroverteilern sind unbedingt frei zu halten. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss den Verantwortlichen unverzüglich gemeldet werden. (Rechtlich gesehen ist auf das Herbeiführen einer Brandgefahr laut StGB hinzuweisen und dieses abzuklären.)

Verhalten nach einem Brand:

Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich den Verantwortlichen der Einrichtung zu melden. Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Polizei/Feuerwehr wiederbetreten werden. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst im Anschluss erfolgen (z. B. elektronische Speichermedien, wichtige Unterlagen, wichtige Dokumente sowie Sachwerte usw. sind nur zu bergen, sofern dadurch niemand in Gefahr gerät)

Benutzte Feuerlöscher dürfen auf keinen Fall wieder an der Wand aufgehängt werden. Sie sind dem Verantwortlichen zu übergeben. Dieser veranlasst die fach- und sachgerechte Überprüfung und Instandsetzung.

Verhalten nach einem Fehlalarm:

Bei erfolgter Meldung an die Feuerwehr und bekannt werden eines Fehlalarms, haben die Verantwortlichen der Einrichtung nach genauer Kontrolle dies der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Verhalten auf dem Gelände:

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen / Stellen erlaubt. Diese sind eindeutig gekennzeichnet.

Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Betreiber, Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer).

Dieser Brandschutzordnung **Teil C** nach DIN 14096 ist der Brandschutzaushang **Teil A** nach DIN 14096 und die Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben **Teil B** nach DIN 14096 vorangestellt.

Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall vor.

Die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und die Umsetzung dieser Brandschutzordnung zu veranlassen.

Auflagen aus Baugenehmigungsverfahren und Forderungen der zuständigen Brandschutzdienststellen sind zu berücksichtigen.

Der Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte muss die Brandschutzordnung Teil A bis C, den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, in Papierform übergeben. Er muss sich den Erhalt durch Unterschrift bestätigen lassen.

Alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben müssen mindestens jährlich die Kenntnisnahme über den Inhalt der Brandschutzordnung und die ihnen damit übertragenen Aufgaben durch Unterschrift bestätigen.

Die **Brandschutzordnung Teil A, B und C** muss stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Deshalb **muss sie mindestens alle 2 Jahre** von einer fachkundigen Person **geprüft werden**.

a) Brandverhütung

Für die Brandschutzmaßnahmen und für Sicherheitsmaßnahmen nach den Richtlinien der gesetzlichen Unfallversicherer im Objekt ist der Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für die Durchführung der Brandschutzmaßnahmen muss ein Brandschutzbeauftragter bestellt oder Brandschutzverantwortlicher benannt werden. Für die Durchführung der Brandschutzmaßnahmen sind in folgender Reihenfolge verantwortlich:

- Susanne Höft
- Brian Pohnert
- Antje Maercker

Die konkrete Aufgabenverteilung wird mit den jeweiligen Verantwortlichen im Einzelnen schriftlich geregelt (z. B. in den arbeitsvertraglichen Aufgaben). Die Verantwortlichen sind im Alarmplan angegeben.

Alle Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Einzelne Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen sind:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen usw.;
- Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090), Rettungswegen usw.;
- Anbringung, Überwachung und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066, DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3);
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Anhang III – Erlaubnisschein mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen);
- Überwachung feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche;
- Überwachung der Einhaltung des Feuer- und Rauchverbotes;
- Fortschreibung des Feuerwehrplanes (nach DIN 14095), der Flucht- und Rettungspläne (nach DIN ISO 23601) sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung (nach DIN 14096)
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen;
- Durchführung von vierteljährlichen Probealarmen, Brandschutz- und/oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen) sowie Übungen mit der zuständigen Feuerwehr;
- Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises, der Feuerwehr und dem Schadensversicherer pflegen;
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen;
- Überprüfung von Fremdfirmen im Objekt betreffend der Einhaltung von Brand- und Sicherheitsbestimmungen (Baustellensicherung, Erlaubnisschein usw.);
- Überwachung der Benutzbarkeit und Brandlastfreihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgangstüren;
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln;
- Mitwirkung bei der Planung von vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen;
- Betreuung der technischen Brandschutzeinrichtungen;
- Ermittlung der Unfall- und Brandgefahren, die sich aus den örtlichen Umständen oder Besonderheiten auf dem Gelände ergeben;
- Unterrichtung und Beratung der Beschäftigten über die Erfordernisse des Brandschutzes, auch bei Änderungen oder Erweiterungen der betrieblichen Anlagen;
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen;
- Einhaltung der wiederkehrenden Prüfungen und Wartungen sowie Brandschutzvorschriften kontrollieren;

b) Meldung und Alarmierungsablauf

Erforderliche Maßnahmen der verantwortlichen und eingewiesenen Personen bei Brandmeldung durch Auslösung der Brandmeldeanlage und/oder den Brandentdecker:

Nach Ausschluss eines Fehlalarms und Beurteilung der Situation sofort Feuerwehr, Selbsthilfekräfte (z. B. Brandschutzhelfer, Ersthelfer usw.) Rettungsdienst, Polizei alarmieren.

Folgende Personen müssen über das Ereignis informiert werden:

- Susanne Höft
- Antje Maercker
- Achim Wellmann

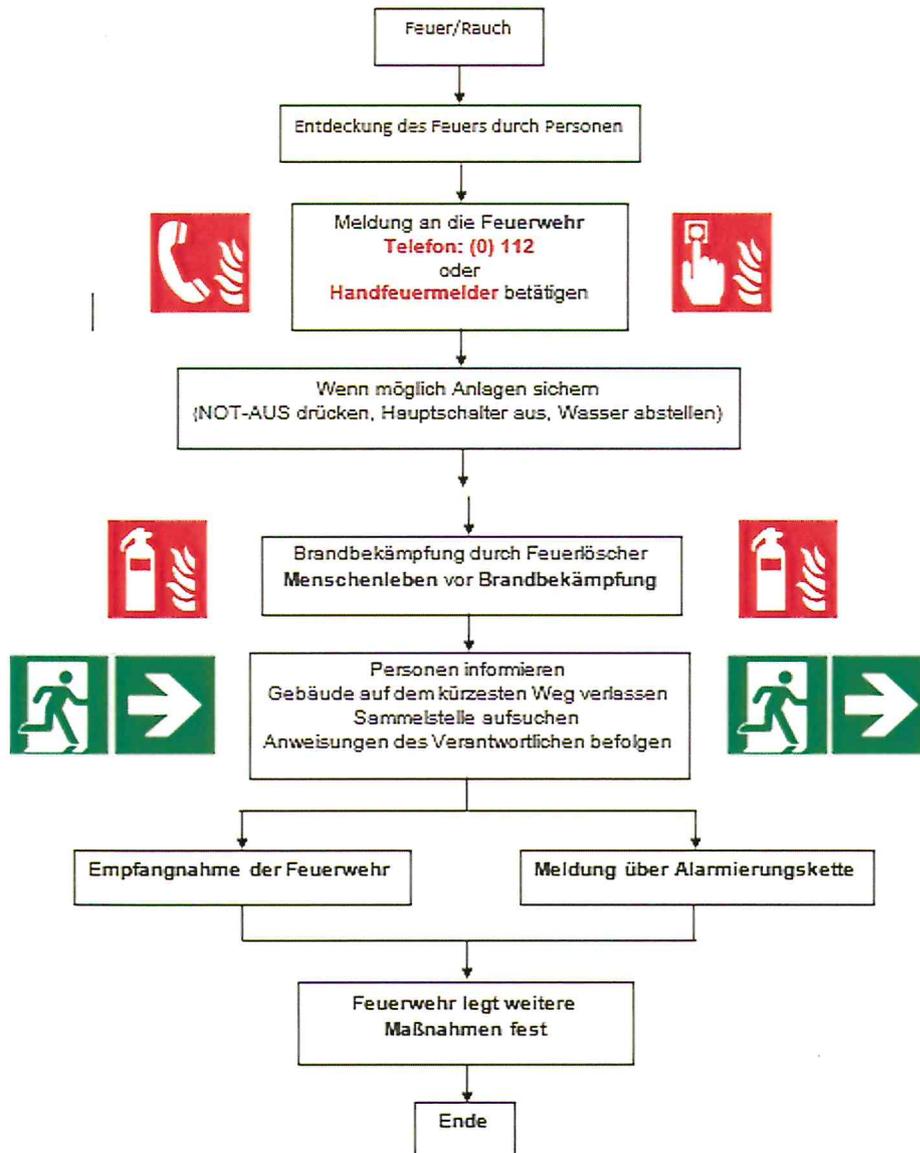
Bei nichtautomatischer Weiterleitung des Feuersalarms über die Brandmeldeanlage

informiert der Mitarbeiter der Rezeption die Feuerwehr über **Notruf: (0) 112**

Die Aufhebung des Alarms und die Wiederaufnahme des Normalbetriebes dürfen nur durch den Betreiber oder sonstige Nutzungsberechtigte veranlasst werden.

Dies kann nur erfolgen **wenn keine Gefahrenlage mehr vorliegt und der Einsatzleiter der Feuerwehr dem nicht widerspricht.**

Meldung und Alarmierungsablauf



c) Sicherheitsmaßnahmen für Personal, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Der Betreiber oder deren Stellvertreter haben folgende Vollmachten:

- Weisungsbefugnis (z. B. bei unmittelbar drohender Gefahr, in Alarmsituationen, Bergung und Evakuierung der Anwesenden aus dem Gefahrenbereich usw.),
- Prüfung und Kontrolle der Vollzähligkeit der zu evakuierenden Personen,
- Vorschlagsrecht zu Brandschutzinvestitionen,
- Mitentscheidungsrecht über die durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen,
- Weisungsrecht zur Wiederherstellung des vereinbarten Brandschutzstandards.

Für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen sind in folgender Reihenfolge verantwortlich:

- Susanne Höft
- Brian Pohnert
- Antje Maercker

Die Verantwortlichen sollen Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt werden und Schäden möglichst gering ausfallen. Sie haben sich im Bedarfsfall vor Ort an der Evakuierung und bei Erste-Hilfe-Maßnahmen unterstützend zu beteiligen.

Bei Brand- oder Gefahrenereignis sollen sie Löschmaßnahmen einleiten und die Räumung des Gebäudes veranlassen.

Ruhe bewahren und Menschen retten!

Räumung

Die Verantwortlichen haben für die Rettung und Evakuierung der Personen aus dem Gebäude zu sorgen.

Räumung von Teilbereichen bei einer Gefahrenlage nur durchführen, wenn sichergestellt ist, dass die Gefahr nicht auf andere Bereiche übergreifen kann.

Die gesamte Räumung ist durch die Verantwortlichen hilfestellend zu begleiten und zu überprüfen.

Betreuung

Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen müssen durch die Verantwortlichen betreut und sicher zur Sammelstelle geleitet werden.

Nutzungsunterbrechung

Der der Betreiber/ der Nutzungsberechtigte, deren Vertreter oder die Feuerwehr ordnen, wenn erforderlich, eine Nutzungsunterbrechung an.

Sachwerte

Die Verantwortlichen veranlassen nach vollständiger Absicherung und ohne Gefährdung anderer Personen die Bergung von Sachwerten. Dies erfolgt immer in Abstimmung mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr und bei Anwesenheit der Feuerwehr.

Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen

Wenn nicht schon automatisch die technischen Einrichtungen wie z. B. natürliche Rauchabzugsöffnungen in Betrieb gingen, müssen diese manuell in Betrieb genommen werden.

Außerbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen

Technische Einrichtungen wie z. B. Versorgungsleitungen Gas/Wasser/Strom, elektrische Anlagen, Heizungsanlagen u.a. sind außer Betrieb zusetzen oder in einen sicheren Zustand bringen.

d) Löschmaßnahmen

Durch die Mitarbeiter sind nur **kleinere Entstehungsbrände** mittels der Handfeuerlöcher zu bekämpfen. Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Bei weiterer Brandausbreitung erfolgt die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Alle anwesenden Beschäftigten haben sich vor dem Eintreffen der Feuerwehr an Löschmaßnahmen zu beteiligen. Es gilt der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person, unter Wahrung der eigenen Sicherheit, zur Hilfeleistung verpflichtet ist und durch die Feuerwehr zur Hilfe herangezogen werden kann.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Verantwortlich:

- Susanne Höft
- Brian Pohnert
- Antje Maercker

Folgendes ist sicherzustellen:

- Der Zugang und die Umgebung um den Einsatzort sind so freizumachen, dass die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück gewährleistet ist.
- Flächen für die Feuerwehr sowie Entnahme- und Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung sind unbedingt freizuhalten.
- Lotsen aufstellen, damit die Einsatzkräfte der Feuerwehr, so schnell wie möglich, zur Brand- oder Einsatzstelle finden.
- Ein geeigneter Ansprechpartner erwartet die Feuerwehr an der Einsatzstelle. Dieser weist die Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal in die Örtlichkeiten der Einsatzstelle ein, steht für Fragen zur Verfügung und kann auf besondere Gefahren hinweisen.
- Der Ansprechpartner hat vorhandene Lagepläne (Feuerwehrplan), notwendige Schlüssel und sonstige Informationsmittel bereitzustellen.
- Die Verantwortlichen teilen dem Ansprechpartner sowie dem Einsatzleiter der Feuerwehr die ermittelte anwesende Personenzahl und wenn erforderlich die abwesende Personenzahl von der Sammelstelle mit (inkl. Namen und Beschreibung der vermissten Personen).
- Der Ansprechpartner ermöglicht Zugang zu allen erforderlichen Stellen (z. B. Zugänge, Zufahrten, Hausanschluss-Räume, Brandmeldezentrale, Heizraum, Technikräume usw.)

f) Nachsorge

Der Betreiber oder der sonstige Nutzungsberechtigte sichert die Brandstelle (z. B. Absperrbänder, Zäune usw.).

Für eine betriebliche Nutzung der betroffenen Bereiche müssen unverzüglich alle Brandschutzeinrichtungen wieder einsatzbereit gemacht werden. Der Betreiber oder

sonstige Nutzungsberechtigte veranlasst die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch nur in Teilbereichen).

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken).

Falls Personen nachträglich gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der ärztliche Dienst einzuschalten.

Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt das Rechtsamt, Bereich Arbeitsschutz und das Gesundheitsamt einzuschalten.

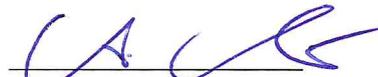
Quedlinburg, d. 05.11.2022



Achim Wellmann
(Geschäftsführer)



Christian Anske
(Hoteldirektor und
Prokurist)



Anije Maercker
(Verantwortliche
Brandschutz)